# Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von belasteten Holzabfällen (AIV) aus dem Kreis Ostholstein

☒ **Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung gemäß §3 Abs. 2, Nr. 3 SHVgVO**

| | |
|---|---|
| **Ende der Angebotsfrist (Angebotsöffnung):** | **22.10.2026 um 10:00 Uhr** |
| **Ende der Zuschlags- und Bindefrist:** | **23.11.2026** |
| **Liefer- / Ausführungsfrist:** | **ab: 01.01.2027 bis 31.12.2028** |

**Verlängerungsoption:** Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien schriftlich 6 Monate vor Ablauf des Vertragszeitraums kündigt. Der Vertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.12.2030.

**Unternehmen:**

| | |
|---|---|
| Name: | ..... |
| Straße/Hausnummer: | ..... |
| PLZ/Ort: | ..... |
| Ansprechpartner*in: | ..... |
| Telefon / Telefax: | ..... |
| E-Mail: | ..... |

**Angebot (ausschließlich elektronisch) an:**
**Zweckverband Ostholstein**
**Vergabe- und Submissionsstelle, Abt. RPV**
**Wagrienring 3 – 13**
**23730 Sierksdorf**

V-09-02/26-Z

# Inhaltsverzeichnis

**A ANGEBOT ..... 5**

**B BEWERBUNGSBEDINGUNGEN ..... 10**

1. Allgemeines ..... 10
2. Angebot; Vergabeunterlagen ..... 10
3. Mitteilung von Unklarheiten / Kommunikation ..... 12
4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ..... 12
5. Leistungen und Kapazitäten von Nachunternehmen (§ 4 Abs. 4 VOL/B) ..... 12
6. Bietergemeinschaften ..... 12
7. Bevorzugte Bewerber ..... 13
8. Währung, Sprache ..... 13
9. Angebotsfrist, Eröffnungstermin ..... 13
10. Eigenerklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe ..... 13
11. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis ..... 14
12. Zuschlagskriterien ..... 14

**C ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN ..... 15**

1. Vertragsbestandteile (§ 1 VOL/B) ..... 15
2. Preise ..... 15
3. Auftragserteilung ..... 15
4. Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B) ..... 15
5. Mehr- oder Minderleistungen (§ 2 VOL/B) ..... 16
6. Verpackung ..... 16
7. Vertragssprache und Rechtsvorschriften ..... 16
8. Ausführung (§ 4 VOL/B) ..... 16
9. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B) ..... 16
10. Haftung, Versicherungen, Mitteilung von Unfällen ..... 17
11. Veröffentlichungen und Vertraulichkeit ..... 18
12. Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge, Sanktion bei Nichteinhaltung ..... 19
13. Allgemeine Vertragsbedingungen ..... 20
14. Berufsgenossenschaft ..... 20

15. Nachunternehmen für die Ausführung von Leistungen (§ 4 Nr. 4 VOL/B) ..... 20
16. Kündigung aus wichtigem Grund/Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 VOL/B) ..... 21
17. Güteprüfung (§ 12 VOL/B) ..... 22
18. Abnahme, Gefahrübergang (§ 13 VOL/B) ..... 22
19. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14 VOL/B) ..... 23
20. Abrechnung (§ 15 VOL/B) ..... 23
21. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B) ..... 24
22. Zahlungen (§ 17 VOL/B) ..... 24
23. Überzahlungen (§ 17 VOL/B) ..... 25
24. Abtretung (§ 17 VOL/B) ..... 25
25. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B) ..... 25
26. Bürgschaften (18 VOL/B) ..... 25
27. Erfüllungsort / Gerichtsstand ..... 26
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ..... 26
29. Vertragsänderungen ..... 26
30. Salvatorische Klausel ..... 26

**D BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ..... 27**

**E ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN ..... 29**

**F LEISTUNGSBESCHREIBUNG, LEISTUNGSVERZEICHNIS ..... 29**

1. Auftraggeber ..... 29
2. Generelle Anmerkungen ..... 29
3. Eignungsprüfung ..... 30
4. Vergabe- und Zuschlagskriterien ..... 30
5. Leistungsbeginn und Vertragsdauer ..... 31
6. Ausschreibungsgegenstand ..... 31
7. Organisatorisches ..... 32
8. Entsorgung und Verwertung der AIV Holzabfälle ..... 32
9. Nachweise, Prüfungen und Dokumentationen ..... 33

Los 1: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf) ..... 35

**Los 2: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Mitte (Neustadt in Holstein) ..... 36**

**Los 3: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Süd (Bad Schwartau)..... 37**

**G FORMBLÄTTER..... 38**

## A Angebot

**Bieter**:

Name: .....

Straße/Hausnummer: .....

PLZ/Ort: .....

Ansprechpartner: .....

Telefon/Telefax .....

E-Mail .....

HR-Nr.: .....

Registergericht: .....

Wenn vorhanden:
Präqualifikations-Nr.: .....

Das Unternehmen ist ein KMU: ☐ ja ☐ nein
(kleines und mittleres Unternehmen)

Angebot für:

**Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von belasteten Holzabfällen (AIV) aus dem Kreis Ostholstein**

Ich/ Wir biete(n) die Ausführung der in der beigefügten Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

| **Hauptangebot losweise Vergabe** | **Endbetrag in Euro netto** |
|---|---|
| Summe Los 1 | zzgl. Ust |
| Summe Los 2 | zzgl. Ust |
| Summe Los 3 | zzgl. Ust |
| Gesamtsumme der angebotenen Lose | zzgl. Ust |
| Zusätzlicher Preisnachlass bei Beauftragung aller Lose | % |

| **Skontoangebot für alle Zahlungen (nicht wertungsrelevant)** |
|---|
| Zahlungsfrist 14 Tage_____% Skonto, 30 Tage netto |

| **Nebenangebote/ Änderungsvorschläge zum Hauptangebot** | |
|---|---|
| Anzahl | |

V-09-02/26-Z

1. Für das **Vergabeverfahren** gelten folgende besondere Vereinbarungen **(gilt nur, wenn angekreuzt)**:

1.1 Entfällt-

1.2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind
☒ zugelassen

1.3 Nebenangebote und Änderungsvorschläge **ohne Hauptangebot** sind
☒ ausgeschlossen

**Umfang des Nebenangebotes:**
Nebenangebote sind in Abweichung zum Hauptangebot in Bezug auf den Transport möglich. Im Hauptangebot ist ausgeschrieben, dass der AG den Abfall zur AN eigenen Entsorgungsanlage/ Übernahmestelle transportiert. Im Nebenangebot erfolgt der Transport durch den AN. Dieser stellt an jedem Recyclinghof mind. zwei 36 m³ Container und wechselt diese nach vorheriger telefonischer Ankündigung (oder per Mail) des AG innerhalb von 24 Std.. Der AN ist verpflichtet einen optisch und technisch einwandfreien Zustand der Container zu gewährleisten.

Zur Auftragsübermittlung muss der AN eine zentrale E- Mailadresse angeben die für die Auftragsannahme für alle Höfe genutzt werden kann.

E-Mail:_____

Somit wird das Hauptangebot mit dem im Nebenangebot abgegangenen Preis zzgl. der Berücksichtigung der Entfernung vom jeweiligen Recyclinghof zur angegebenen Adresse der Übernahmestelle verglichen. Im Nebenangebot und im Hauptangebot werden Einheitspreise abgegeben. Zudem befindet sich in jedem Los für das Hauptangebot eine Position für die Adresse der Übernahmestelle vom AN. Das Leistungsverzeichnis enthält entsprechende Positionen hierfür.

1.4 Lose:
☒ Losweise Vergabe. Angebote sind möglich für:
- ☒ Ein Los
- ☒ Mehrere Lose
- ☒ Alle Lose
- ☐ Das Angebot muss alle Lose umfassen

1.5 Sicherheitsleistung gem. § 18 VOL/B
☒ Wird verlangt
als ☐ Vertragserfüllungsbürgschaft.
☒ Mängelansprüchebürgschaft.
In Höhe von 5 % (auf Hundert € abgerundet) der Auftragssumme (brutto), bei mehrjährigen Rahmen-, bzw. Jahresaufträgen der Auftragssumme (brutto) pro Jahr zu leisten. Bei Auf- und Abgebotsverfahren wird ein fester Betrag von € vereinbart.

1.6 Vertragsstrafe gem. § 11 VOL/B (siehe Nr. 9 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen)

☒ Wird vereinbart (zu den vertraglichen Liefer- und Ausführungsfristen)

1.7 Förmliche Abnahme gem. § 13 VOL/B (siehe Nr. 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen)

☒ Wird nicht vereinbart.

1.8 Hinweise zu Zahlungsbedingungen sind in Teil C, Zusätzliche Vertragsbedingungen, Ziffer 21 ff, enthalten.

**Ich/Wir erkläre(n), dass**

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- dass vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ aufgeführten Teile der Vertragsunterlagen und Besonderen Vereinbarungen.

| Unterschrift<br>(bei **schriftlichem** Angebot: handschriftliche Unterschrift in diesem Feld) | (bei **elektronischem** Angebot: Angabe des Namens des Erklärenden in diesem Feld) |
|---|---|
| **Ist** | |

- **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,**
- **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder**
- **ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,**

**wird das Angebot ausgeschlossen.**

Definitionen

| | |
|---|---|
| AG | Auftraggeber |
| AN | Auftragnehmer |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| LV | Leistungsverzeichnis |
| MFG | Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung |
| PR 30/53 | Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen |
| UVgO | Unterschwellenvergabeordnung |
| VGSH | Vergabegesetz Schleswig-Holstein |
| ZVO | Zweckverband Ostholstein |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| SGB IX | Sozialgesetzbuch neuntes Buch |
| VgV | Vergabeverordnung |
| ZVO | Zweckverband Ostholstein |

## B Bewerbungsbedingungen

### 1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt gem. UVgO und gem. VgV.

Der Auftraggeber (AG) ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPöA). Wir legen Wert darauf, dass die Bestimmungen der VPöA auch auf Ihre Vorlieferanten Anwendung finden.

### 2. Angebot; Vergabeunterlagen

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zu unterschreiben und vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

2.2 Das Angebot muss in den relevanten Vertragsbestandteilen zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung vollständig sein. Das Angebot muss die Preise und die in den Vertragsunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Zu den Vertragsbestandteilen gehören:

- ☒ A Angebotsvordruck
- ☒ B Bewerbungsbedingungen
- ☒ C Zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☒ D Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ E Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- ☒ F Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis inkl. Anlagen
- ☒ G Formblätter (z. B. Vergabemindestlohn, Eigenerklärung zur Eignung)

Soweit in einem Verfahren Bieterfragen und Antworten bestehen, sind diese auch Bestandteil der Vergabeunterlagen. Gleiches gilt für aus durchgeführten Verhandlungsrunden erstellte Protokolle.

2.3 Sollte die Ausschreibung im Ausnahmefall Bedarfspositionen enthalten, die entsprechend im Leistungsverzeichnis gekennzeichnet sind, werden diese grundsätzlich gewertet.

Bedarfspositionen sind mit dem Auftragsschreiben beauftragt. Die Entscheidung zur Ausführung behält sich der AG jedoch zu einem späteren Zeitpunkt vor. Bei Nichtausführung dieser Positionen verzichtet der AN auf weitergehende Ansprüche.

2.4 **Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss.**

2.5 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer in Euro anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

2.6 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.7 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist.

2.8 Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen.

2.9 Mindestanforderungen für Nebenangebote und Wertung

**Nebenangebote** sind Angebote, die zunächst nicht vollständig den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, die aber geeignet sind, das Ziel der Ausschreibung zu erreichen. Sie sind ausdrücklich erwünscht. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

Ein Nebenangebot muss sich in technischer und/oder betriebswirtschaftlicher Hinsicht vom Hauptangebot unterscheiden. Dabei müssen die vorgegebenen technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Gleichwertigkeit der Ausführung für den vorgegebenen Zweck ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Die technischen und/oder betriebswirtschaftlichen Unterschiede zwischen Haupt- und Nebenangebot sind eindeutig und ausreichend jeweils bezogen auf die einzelnen Leistungsbestandteile auf einer gesonderten Anlage zum Angebot darzulegen und insbesondere die Unterschiede zum Hauptangebot im Detail zu erläutern. Weiter ist die Gleichwertigkeit der im Nebenangebot aufgeführten Leistungsdurchführung zur ausgeschriebenen Leistung nachzuweisen. Nebenangebote sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote zu den Vertragsbedingungen der Ausschreibung sind nicht zulässig.

Es gehen nur gleichwertige Nebenangebote in die Angebotswertung ein und werden wie das Hauptangebot gewertet.

2.10 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2.11 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten. Soll ein anderes Fabrikat geliefert werden, ist die Gleichwertigkeit (z.B. durch Produktdatenblätter) nachzuweisen.

2.12 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

2.13 Angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen (z. B. Skontogewährung) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

2.14 Enthält die Ausschreibung Eventual- / Bedarfspositionen, sind diese entsprechend im Leistungsverzeichnis gekennzeichnet. Der AG behält sich vor, jede der in der

Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfspositionen jederzeit während der Auftragslaufzeit in Auftrag zu geben.

**3. Mitteilung von Unklarheiten / Kommunikation**

Die Kommunikation erfolgt in der Form, die für das Verfahren vorgesehen ist und in deutscher Sprache. Enthalten die Vertragsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich bzw. per Telefax oder elektronisch über das Vergabeportal darauf hinzuweisen. Rückfragen sind im Übrigen zu richten an:

**Zweckverband Ostholstein**
**Vergabestelle, Abt. RPV**
**Wagrienring 3 - 13**
**D-23730 Sierksdorf**
**Telefax: +49 (0)4561-399 289**
**E-Mail: submissionsstelle@zvo.com**

Unklarheiten, die erkennbar sind und nicht vor Angebotsabgabe gerügt wurden, können nicht berücksichtigt werden. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung über den Umfang der Leistungen bzw. über die Art und Weise der Ausführung werden nicht anerkannt.

Folgende technische Voraussetzungen werden für die Arbeit mit dem Vergabeportal empfohlen:

Empfohlen wird die Nutzung des aktuellsten Browsers. Zusätzlich folgende Einstellungen

- JavaScript muss aktiviert sein
- Cookies müssen erlaubt sein (insbesondere Sitzungscookies)
- Pop-ups müssen erlaubt sein Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

**4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

**5. Leistungen und Kapazitäten von Nachunternehmen (§ 4 Abs. 4 VOL/B)**

Der Bieter ist verpflichtet, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf einen Nachunternehmer ist dem AN nur gestattet, wenn er zuvor das schriftliche Einvernehmen mit dem AG hergestellt hat.

Für die eingesetzten Nachunternehmen gelten die Anforderungen und Bedingungen dieser Vertragsunterlagen gleichermaßen.

**6. Bietergemeinschaften**

6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, wobei eine eindeutige Postanschrift für sämtlichen Schriftverkehr und die Rechnungslegung festgelegt ist.
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen.
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6.2 Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot dem Auftraggeber die Nachweise für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu übergeben und die Verantwortlichkeiten für die Einzelleistungen darzustellen, die bereits in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgelistet wurden.

## 7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis führen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Auf die Regelung in §§ 224, 226 SGB IX wird Bezug genommen.

## 8. Währung, Sprache

Alle Preise sind in Euro auszuweisen.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

## 9. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist, Seite 1, ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Eröffnungstermin festgesetzten Tages/Uhrzeit. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Telefax zurückgezogen werden.

An dem Eröffnungstermin sind Bieter, oder deren bevollmächtigte Vertreter nicht zugelassen.

## 10. Eigenerklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

10.1 Vom Bieter werden Angaben erwartet, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Bieter die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen sowie Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz erfüllt. Daher hat der Bieter die im Anschreiben („Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes...“) genannten Eigenerklärungen und Nachweise vorzulegen.

10.2 Alle Erklärungs- und Bestätigungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese.

10.3 **Werden die genannten Nachweise bzw. Eigenerklärungen nicht innerhalb der genannten Fristen erbracht, wird das Angebot nicht berücksichtigt.**

## 11. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

11.1 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

11.2 Auskünfte im Zusammenhang mit der Ablehnung von Angeboten werden nur unter den Voraussetzungen des § 19 VOL/A erteilt.

## 12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien für die Auftragsvergabe sind:

100 % Angebotspreis:

Der Angebotspreis des Hauptangebotes wird zuzüglich der Entfernung vom jeweiligen Recyclinghof des AG zur Übernahmestelle des AN berechnet unter Einbeziehung einer Kilometerpauschale.

# C Zusätzliche Vertragsbedingungen

## 1. Vertragsbestandteile (§ 1 VOL/B)

Es gelten nacheinander:

- das Auftragsschreiben des ZVO (= Mitteilung über den erteilten Zuschlag)
- ggf. die Protokolle aus Verhandlungsrunden / Aufklärungsgesprächen
- ggf. Liste der Bieterfragen und Antworten
- Unterlagen gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe
- die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- das BGB

## 2. Preise

2.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise. Weitere Regelungen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen beschrieben.

2.2 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

2.3 In den Fällen von Nachtragsaufträgen und Freihändigen Vergaben, die ohne Aufforderung von mehreren Unternehmen zur Angebotsabgabe und damit ohne Wettbewerb erfolgen, handelt es sich nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht um Wettbewerbspreise, sondern um Selbstkostenfestpreise, bei denen die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Leitsätzen als Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vorzunehmen ist.

Selbstkostenfestpreise unterliegen der Preisprüfung durch die Preisüberwachungsstelle beim Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr).

## 3. Auftragserteilung

Der Auftraggeber bestellt ab einer Auftragssumme von 50.000 € einen Registerauszug vom zentralen Wettbewerbsregister für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll.

Die Mitteilung über die Beauftragung erfolgt durch ein gesondertes Schreiben. Der Auftrag ist schriftlich zu bestätigen.

## 4. Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B)

4.1 Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach – anzeigen und schriftlich vereinbaren.

4.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4.3 Für eventuelle Nachträge ist ein Kalkulationsnachweis zu erbringen.

4.4 Entfallen einzelne Positionen der Leistungsbeschreibung, so hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung der entfallenden Positionen.

**5. Mehr- oder Minderleistungen (§ 2 VOL/B)**

Die in der Ausschreibung genannten Mengen sind Schätzungen auf Grundlage der Vergangenheitswerte, deren Bestand in Zukunft nicht garantiert werden kann. Sie sind lediglich als Kalkulationseckwerte zu verstehen. Die angebotenen Einheitspreise gelten auch für eine Mengenveränderung, die +/- 10 % beträgt oder auch bei Auftragsunterbrechung.
Für die Rahmenvereinbarung wird eine Höchstmenge für alle drei Lose von 445 Mg pro Jahr festgelegt, die Aufteilung der Menge sind aus den im LV angegebenen Mengenverhältnissen zu entnehmen.

**6. Verpackung**

Der Auftragnehmer hat Verpackungsstoffe zurückzunehmen bzw. auf seine Kosten zu entsorgen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

**7. Vertragssprache und Rechtsvorschriften**

Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzers einzureichen.

Der in deutscher Sprache abgefasste Vertrag ist verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht.

**8. Ausführung (§ 4 VOL/B)**

8.1 Sofern in diesen Vertragsunterlagen gefordert, haben Bieter*innen in ihrem Angebot verbindliche Lieferfristen anzugeben. Fehlt diese Angabe, kann das Angebot als unvollständig zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Liefertermin bzw. die Ausführungsfrist datumsmäßig festzulegen. Sofern kein Liefertermin bzw. keine Ausführungsfrist angegeben wird, ist mit der Ausführung der Leistung unverzüglich nach Erhalt des Auftrages zu beginnen.

8.2 Mit dem Angebot, spätestens 14 Werktage nach Erhalt des Auftragsschreibens hat der AN schriftlich mitzuteilen, wen er als deutschsprachigen Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellen will.

8.3 Die Angabe des Erfüllungsortes (Leistungsort) liegt beim Auftraggeber.

8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 (VOL/B) von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

**9. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)**

9.1 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe, gemäß Ziffer 1.4 des Angebotsvordrucks, ist der Auftraggeber bei vom AN zu vertretender Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist sowie von Einzelfristen, hierunter fallen auch Fristen die erst während der Leistungserbringung gemeinsam festgelegt werden, berechtigt,

im Rahmen der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), vom AN eine Vertragsstrafe zu fordern.

9.2 Führt der Auftragnehmer aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, eine durch diesen Vertrag übernommene nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht oder nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorab unter Fristsetzung vergeblich Gelegenheit zur Nachholung seiner Pflichten gegeben hat.

9.3 Der AN verpflichtet sich für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges, 0,2 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf höchstens 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme inkl. Nachträge begrenzt. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

9.4 Bei schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung i.S. des § 4 VGSH zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe, deren Höhe 1 %, bei mehreren Verstößen 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme beträgt. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen. Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der AN mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.

9.5 Der Auftraggeber bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden vom AN ersetzt zu verlangen (§§ 340 Abs. 2 und 341 Abs. 2 BGB). Der Nachweis des weitergehenden Schadens obliegt dem Auftraggeber.

## 10. Haftung, Versicherungen, Mitteilung von Unfällen

10.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung der in diesem Auftrag vereinbarten Leistungen stehen und von dem Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit die volle Haftung für Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erleiden.

10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Betriebshaftpflicht-versicherung in gesetzlich vorgeschriebener Deckungshöhe abzuschließen.

Der AN weist vor Leistungsbeginn, den auf seine Kosten erfolgten Abschluss einer **Haftpflichtversicherung für die Dauer der Leistung,** in Höhe von mindestens 5,0 Mio. EUR pauschal jeweils für Personen- und Sachschäden, nach. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für das Leisten von Zahlungen durch den Auftraggeber.

Weist der AN den Abschluss der Versicherung oder die Prämienzahlung dem AG auf Verlangen nicht nach, ist der AG berechtigt eine entsprechende Versicherung selbst abzuschließen, bzw. anstelle des AN die Versicherungsprämie vorschussweise zu zahlen. Der AN hat die gezahlten Beträge, die mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszins zu verzinsen sind, zu erstatten.

10.3 Die Versicherung wird jährlich zum Ablauf des 1. Quartals durch Vorlage des Versicherungsscheins nachgewiesen.

10.4 Bei der Beschädigung von Bauten, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen hat der Auftragnehmer die Eigentümer bzw. Betreiber und den Auftraggeber unverzüglich von dem Schadensereignis zu unterrichten und die erforderliche Beweissicherung durchzuführen.

10.5 Der Auftragnehmer darf durch seine Leistungen die Arbeiten anderer Unternehmer nicht behindern und hat den Auftraggeber von allen etwaigen aus diesem Anlass entstehenden Ansprüchen Dritter freizuhalten.

10.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die infolge höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung (auch bei etwaigen Subunternehmen) entstehen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, soweit dies noch möglich ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzforderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.

10.7 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

## 11. Veröffentlichungen und Vertraulichkeit

11.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistungen des angebotenen bzw. durchzuführenden oder durchgeführten Auftrages bzw. Teile davon nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers vornehmen. Der Auftraggeber ist von dieser Klausel befreit.

11.2 Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot Angaben gem §§ 46 und 30 UVgO bekannt gegeben wird.

11.3 Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden und der Inhalt seines Angebotes in den dazu berufenen Gremien des ZVO erörtert werden darf.

11.4 Die Parteien verpflichten sich, nicht allgemein bekannten Informationen, die sie von der anderen Partei oder über deren Endkunden und Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Vertragsausführung und –anbahnung erfahren, jederzeit, also auch nach Vertragsbeendigung, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugängig zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.

## 12. Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge, Sanktion bei Nichteinhaltung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens das gesetzliche Mindeststundenentgelt (nach dem MiLoG-„Bundesmindestlohn“ bzw. tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte) zu zahlen (Verpflichtung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 VGSH).

12.2 Des Weiteren verpflichtet der Auftragnehmer sich, sicherzustellen, dass die unter 12.1 genannte Verpflichtung auch von sämtlichen eingesetzten Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei einer Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 VGSH):

a. die Entgeltabrechnungen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen (Eignungsnachweise gemäß §§ 6a, 6b VOB/A, § 6, 6a bis 6f EU VOB/A, § 31 ff. UVgO, §§ 42 ff. VgV)

b. die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge

Auf Verlangen des Auftraggebers sind weitere Auskünfte zu erteilen.

12.4 Die schuldhafte Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen oder die Vereitelung von Kontrollen durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 VGSH). Der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften verpflichten sich für jeden schuldhaften Verstoß resultierend aus den vorstehenden Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Fehlende, unvollständige oder unrichtige Erklärungen können den Ausschluss des Unternehmens von dem Vergabeverfahren zur Folge haben. Bei einem nachweislichen Verstoß gegen die Verpflichtungen kann der Auftraggeber mich/uns wegen mangelnder Eignung

c. für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre),

d. nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

12.5 Gemäß § 2 Abs. 2 VGSH und § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in

der z.Zt. gültigen Fassung, sind Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten und gestattet. Auf dieser Grundlage erhalten bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten diejenigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer den Zuschlag, die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 des SGB IX erfüllen sowie Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbünden beteiligen. Gleiches gilt für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Beschäftigten im eigenen Unternehmen sicherstellen und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten.
Als Nachweis dafür, dass die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Bieter Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen bzw. darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten (§ 2 Abs. 2 VGSH und § 97 Abs. 3 S. 2 GWB). Diese Nachweise / Erklärungen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

## 13. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Vertragsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach Auftragserteilung unter voller Eigenverantwortung und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Hierbei sind die anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze und Vorschriften und die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu beachten und einzuhalten.

## 14. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

## 15. Nachunternehmen für die Ausführung von Leistungen (§ 4 Nr. 4 VOL/B)

15.1 Der AN stellt sicher und weist dies ggf. auf Anforderung dem Auftraggeber nach, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer die vorstehenden Anforderungen ebenfalls erfüllen. Kommt der AN dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag durch außerordentliche Kündigung zu beenden. (siehe Ziff. 16 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen).

15.2 Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet,

- bevorzugt Unternehmen der kleinen oder mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Lieferleistungen die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B in der aktuellen Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen
- den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.
- Auf die Einhaltung von Teil D Ziffer 12 (Mindeststundenentgelt)

## 16. Kündigung aus wichtigem Grund/Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 VOL/B)

16.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden auch unter Berücksichtigung aller Aspekte des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragsdauer nicht zugemutet werden kann.

16.2 Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

16.3 Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Dem Auftragnehmer steht es frei nachzuweisen, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist.

16.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

16.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber ist auch dann zulässig, wenn:

- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Auftraggeber nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Auftraggeber erbracht werden können,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden ist. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für entstehende Ansprüche und Schäden, die dem Auftraggeber durch höhere Preise eines neuen Lieferanten entstehen. Dem Auftraggeber steht ein Einbehaltungsrecht bis zur Klärung solcher Schadensfälle zu.
- erforderliche Genehmigungen erloschen oder sich substantiell in einer das Vertragsverhältnis gefährdenden Weise geändert haben,
- der Auftragnehmer einen seiner Befähigungsnachweise verliert und diese nach Aufforderung durch den Auftraggeber auch nicht wieder erbringen kann,
- ein Nachbesserungsversuch des Auftragnehmers fehlgeschlagen ist.

16.6 Der AG ist bei Nichterfüllung der in Ziff. 12 Abs. 1 genannten Pflichten durch den AN oder seine Nachunternehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dies gilt auch bei grob fahrlässigem oder mehrfachem Verstoß gegen die Verpflichtung des Ziff. 12 Abs.2.

16.7 Die Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

16.8 Sofern dieser Vertrag nichts anderes aussagt, bleiben weitere gesetzliche Kündigungsgründe unberührt. Dem Auftragnehmer stehen aus dem gekündigten Vertragsverhältnis in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber zu, insbesondere nicht die aus § 649 Satz 2 BGB.

## 17. Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, so hat der Auftragnehmer diese auszuführen. Die dadurch entstandenen Kosten erstattet der Auftraggeber.

## 18. Abnahme, Gefahrübergang (§ 13 VOL/B)

18.1 Die Leistungen sind förmlich abzunehmen. Im Bedarfsfall kann eine andere Regelung schriftlich vereinbart werden. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

18.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.

18.3 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übergabe an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

## 19. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14 VOL/B)

19.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung.

19.2 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, sofern in diesen Vertragsunterlagen nichts anderes vereinbart ist.

19.3 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nacherfüllung oder bei Rücktritt erforderlich sind.

## 20. Abrechnung (§ 15 VOL/B)

20.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis.

20.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach zu bezeichnen, z.B. als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erfolgt nach den im Auftragsschreiben des Auftraggebers genannten Kontonummern und Auftrags-/Bestellnummern.

20.3 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.4 **Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse einzureichen:**

☒ Zweckverband Ostholstein, Abfallwirtschaft, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf

**Alternativ zur Papierform kann die Rechnung auch als** PDF Datei oder elektronisch in den gesetzlich vorgesehenen Formaten übersendet werden. Dabei muss eine Rechnungsdatei alle ggf. Lieferscheine und oder Leistungsnachweise enthalten. Die

Datei muss unsigniert sein. Diese Rechnungsdatei an folgende E-Mail Adresse senden: rechnung@zvo.com

## 21. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

21.1 Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten und von ihm anerkannten Stundenzetteln.

Bei unvorhergesehenen Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen erfolgt eine Bezahlung nur, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

21.2 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.

Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

21.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

## 22. Zahlungen (§ 17 VOL/B)

22.1 Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Überweisung auf ein in der Rechnung angegebenes Konto / IBAN des Auftragnehmers.

22.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

22.3 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

22.4 Vereinbartes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Auftraggeber.

22.5 Bei Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Ziff. 25 zu leisten.

## 23. Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

23.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

23.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Es gelten die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung.

## 24. Abtretung (§ 17 VOL/B)

Der Auftragnehmer darf Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

## 25. Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

25.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Sicherung der Durchsetzung von Mängelansprüchen und Schadensersatz, sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, hat der AN spätestens 14 Werktage nach Mitteilung über den erteilten Zuschlag (Auftragsschreiben) eine unbefristete Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % (auf Hundert € abgerundet) der Auftragssumme (brutto), bei mehrjährigen Rahmen-, bzw. Jahresaufträgen der Auftragssumme (brutto) pro Jahr zu leisten. Bei Auf- und Abgebotsverfahren wird ein fester Betrag vereinbart.

Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese einschließlich der Nachträge maßgebend. Der Auftraggeber behält sich vor, eine angepasste Bürgschaft zu fordern.

25.2 Leistet der AN die Sicherheit nicht oder unvollständig binnen 14 Werktagen nach Mitteilung über den erteilten Zuschlag (Auftragsschreiben), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

## 26. Bürgschaften (18 VOL/B)

26.1 Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaften sind von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut der Kreditversicherer zu stellen und müssen dem Formblatt EFB-SICH 1 entsprechen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

26.2 Eine Urkunde über eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft wird nach Beendigung des Auftrages nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfristen auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen auftragsgemäß erfüllt und etwa erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt hat.

**26** **Erfüllungsort / Gerichtsstand**Gerichtsstand für beide Teile sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlich die für den Auftraggeber (AG) zuständigen ordentlichen Gerichte.

**27. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht.

**28. Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abbedingen der Schriftform ist nur bei Wahrung der Schriftform zulässig.

**29. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Auftrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

## D Besondere Vertragsbedingungen

**Zusätzliche Regelungen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung:**

Mehr- oder Minderleistungen bei Rahmen-/ Jahresverträgen (§ 2 VOL/B) **– Höchstmengen**

Das Leistungsverzeichnis enthält Mengenangaben, die der Kalkulation dienen. Zusätzlich wurden Höchstmengen ermittelt: Für die Rahmenvereinbarung wird eine Höchstmenge für den Umfang aller drei Lose von 445 Mg pro Jahr festgelegt, die Aufteilung der Mengen pro Los sind aus den im LV angegebenen Mengenverhältnissen zu entnehmen. Die Mengen beziehen sich auf Daten des Jahres 2025.

**1. Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht**

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028

1.2 Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre (max. 31.12.2030).

1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

1.5 Mit dem Abschluss der RV geht der AG weder eine Verpflichtung ein, etwaige Mindestmengen abzunehmen, noch die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Gesamtmenge abzurufen. Eine Überschreitung der Mengen ist zulässig

1.6 Zusätzlich zu den prognostizierten Mengen, die im Leistungsverzeichnis abgebildet sind, ist eine Angabe der Höchstmenge zu festzulegen. So wird für alle drei Lose eine Höchstmenge von 445 Mg pro Jahr angegeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

**4. Rechnungsgestellung BEHG Regelungen**
Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich der Anwendungsbereich des BEHG seit 2024 auch auf Müllverbrennungsanlagen erstreckt und somit die Regelungen einzuhalten sind. Maßgeblich ist der konkret beauftragte Entsorgungsweg sowie die jeweils eingesetzte Entsorgungsanlage. Soweit aufgrund des Entsorgungsweges tatsächlich BEHG-bedingte Kosten entstehen, sind diese nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gesondert abzurechnen. Eine gesonderte Abrechnung ist nur zulässig, soweit die Kosten durch den konkreten Entsorgungsweg verursacht, der abzurechnenden Leistung eindeutig zugeordnet und nachvollziehbar nachgewiesen werden können.

Für das angelieferte Altholz der Kategorie A IV ist der für diesen Abfallstrom maßgebliche Emissionsfaktor anzusetzen. Hierbei sind vorrangig die für A IV-Holz geltenden gesetzlichen Standard- oder DEHSt-Festwerte zu verwenden. Soweit der Betreiber der

Entsorgungsanlage einen abweichenden anlagen- oder brennstoffspezifischen Emissionsfaktor beziehungsweise einen abweichenden biogenen Anteil verwendet, ist dieser nur abrechnungsfähig, wenn er in der genehmigten Überwachungs- und Berechnungsmethodik der Anlage vorgesehen beziehungsweise gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Bei der Berechnung darf ausschließlich der nach den jeweils geltenden Vorschriften anzusetzende emissionsrelevante beziehungsweise fossile Anteil berücksichtigt werden. Der nach den gesetzlichen Vorgaben anerkannte biogene Anteil ist bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen BEHG-Kosten emissionsmindernd zu berücksichtigen; ein biogener Anteil darf nicht zusätzlich als emissionspflichtig angesetzt werden. Die Berechnung ist anhand der tatsächlich im jeweiligen Leistungsmonat übernommenen Menge A IV-Holz vorzunehmen. Werden unterschiedliche Abfallströme, Qualitäten oder Berechnungsmethoden gemeinsam behandelt, sind diese getrennt zu erfassen oder anhand eines nachvollziehbaren, mengen- beziehungsweise gewichtet emissionsbezogenen Durchschnitts zusammenzuführen. Eine Änderung des Emissionsfaktors oder des anzusetzenden biogenen Anteils ist dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Änderungsgrundes und des Zeitpunkts der Änderung mitzuteilen.

Ab 2027 ist derzeit nicht einschätzbar, wie sich der Preis darstellen wird. Es bestehen keine Erfahrungen.
Die BEHG- Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Entsorgungskosten, sofern diese durch den Entsorgungsweg nachweislich zutreffend sind.

Vor diesem Hintergrund werden die Preise inklusive aller Nebenkosten, aber ohne den Anteil nach BEHG berechnet und als Angebot abgegeben.
Die Abgabe nach BEHG wird für die Dauer des Vertrages wie folgt ermittelt und auf den monatlichen Abrechnungen als separate Position angegeben:
Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend für den vorherigen Monat.
Beispiel:
Alle Leistungen des Monat Januar werden im Februar abgerechnet. Die Abgrenzung der Leistungen erfolgt nach Abholungszeitpunkt. Für die Abgabe nach BEHG wird der durchschnittliche Wert aus dem Monat der Leistungen (hier Januar) als separate Position abgerechnet.

<u>Anforderungen an die Rechnungsgestellung</u>

Eine pauschale Abrechnung der BEHG-Kosten ohne nachvollziehbare Darstellung der Berechnungsgrundlagen ist nicht zulässig. Die Rechnung muss für jede Entsorgungsanlage beziehungsweise für jeden gesondert abzurechnenden Abfallstrom mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Leistungsmonat und maßgeblicher Abrechnungszeitraum,
2. Abfallbezeichnung „Altholz A IV“ sowie gegebenenfalls der zugrunde gelegte Abfallschlüssel
3. Entsorgungsanlage und Entsorgungsweg,
4. im Leistungsmonat abgeholte beziehungsweise übernommene Nettomenge in Tonnen,
5. angesetzter Heizwert, sofern dieser für die Emissionsberechnung verwendet wird,
6. angesetzter Emissionsfaktor einschließlich Einheit,
7. angesetzter biogener beziehungsweise fossiler Anteil einschließlich der Angabe, ob es sich um einen gesetzlichen Standardwert, einen DEHSt-Festwert oder einen anlagenspezifisch nachgewiesenen Wert handelt,
8. daraus ermittelte emissionsrelevante CO-2-Menge in Tonnen CO-2-Äquivalent,
9. maßgeblicher Zertifikatspreis in Euro je Tonne CO-2-Äquivalent,
10. Quelle des Zertifikatspreises sowie der zugrunde gelegte Preiszeitraum
11. gesonderter BEHG-Betrag netto

Im Übrigen sind die angegebenen Preise Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit

## E Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- entfällt –

## F Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis

### 1. Auftraggeber

Die ZVO-Gruppe ist eine kommunale Unternehmensgruppe mit den Aufgaben Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Abfallwirtschaft. Mit ca. 500 Mitarbeitern erbringt sie einen Jahresumsatz von ca. 100 Mio. Euro.

### 2. Generelle Anmerkungen

Die Einhaltung der konkret benannten Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Der AN hat die zur Durchführung der Leistungen notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlichen Fahrzeuge, Anlagen und Maschinentechnik sowie das Personal bereitzustellen.

Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei die gesetzlichen Bestimmungen, geltenden Regelwerke und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge sowie der Anlagentechnik und für die bestimmungsgemäße Entsorgung der ihm überlassenen Altholzmengen zu sorgen. Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

Vom AN ist eine sachkundige Person zu beschäftigen, die dem AG jederzeit als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller den AG betreffenden Fragen zur Verfügung steht. Der Ansprechpartner ist dem AG schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Auftragserteilung zu benennen.

In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Nebenkosten, wie z. B.:

- Betriebsmittel,
- Personalkosten,
- LKW- Maut,
- Wartung und Reparatur der erforderlichen Transportfahrzeuge,
- Wartung und Reparatur der für die Aufbereitung und Verwertung Altholzabfälle erforderlichen Maschinen sowie der technischen und baulichen Anlagen des AN,
- Dokumentation,
- Führen von Betriebstagebüchern, soweit diese im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen stehen,
- Gebühren für Zulassungs- und Genehmigungsanträge/-bescheide der Entsorgungsanlage(n) des AN und die hiermit verbundene Umsetzung von Auflagen der Genehmigungsbehörden,

- Porto- und Vervielfältigungskosten,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verhütung von Unfällen
- Erstellung von Entsorgungsnachweisen/ Begleitscheinen

enthalten.

## 3. Eignungsprüfung

Mit dem Angebot sind verbindliche Angaben zu machen über:

- die konkrete Behandlungsanlage (Betreiber, Anschrift) und die eingesetzte Technik,
- die Art der Behandlung
- Anlagen- und Transportgenehmigungen (ggf. ergänzt um die notwendige Genehmigung der Übernahmestelle in dem Falle, dass die Endentsorgungsanlage und die Übernahmestelle örtlich getrennt sind),
- gegebenenfalls die zum Einsatz kommende Transportlogistik,
- gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat,
- Vermarktungswege mit Mengennachweis, Berücksichtigung des Datenschutzes
- 1 – 2 Referenzen (aus den letzten zwei Jahren und die ausgeschriebene Leistung betreffend)

Die Verwertung der Altholzabfälle kann in bietereigenen Behandlungsanlagen oder in Behandlungsanlagen von Nachunternehmern erfolgen. Dabei gelten auch für Nachunternehmer die Nachweise gemäß der oben geforderten Angaben.

Diese Angaben dienen der Eignungsprüfung und werden gleichzeitig Bestandteil des Vertrages. Im ersten Schritt wird nach der Angebotseröffnung geprüft, ob der Bieter fachlich, technisch und organisatorisch in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen bestimmungsgemäß durchzuführen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der mit dem Angebot vorgelegten Unterlagen. Ergibt die Prüfung, dass der Bieter nicht geeignet ist, kann er von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

## 4. Vergabe- und Zuschlagskriterien

Angebote, die im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig oder hoch erscheinen, können überprüft werden. Der ZVO kann zu diesem Zweck vom Bieter/AN nähere Auskünfte und Kalkulationen verlangen. Auf Angebote, deren Preise im offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt mit Berücksichtigung/ Einrechnung des Transportes vom AG und der Entfernung zur Übernahmestelle des AN. Hierfür wird eine interne Kilometerpauschale verwendet.

100 % Angebotspreis

## 5. Leistungsbeginn und Vertragsdauer

Die angebotenen Leistungen sind ab den 01.01.2027 zu erbringen. Der Vertrag wird bis zum 31.12.2028 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Vertragsende schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Maximale Laufzeit beträgt 4 Jahre (max. bis 31.12.20320).

## 6. Ausschreibungsgegenstand

Der ZVO erfasst auf seinen drei Recyclinghöfen in Bad Schwartau, Neustadt und Neuratjensdorf AIV Holz von Selbstanlieferern. Außerdem werden mit dem Containerdienst des ZVOs beim Kunden vor Ort geringe Altholzmengen erfasst. Diese Ausschreibung beinhaltet die Übernahme und Verwertung der Altholzmengen des ZVOs. Die Ausschreibung ist in drei Lose aufgeteilt.

Die auf den Recyclinghöfen des AG erfassten AIV Holzmengen werden vom AG vom jeweiligen Recyclinghof zur Übernahmestelle des AN transportiert. Die Entfernung zur vom AN angegebene Adresse der Übernahmestelle wird im Gesamtpreis berücksichtigt und auf den Angebotspreis aufsummiert. Hierbei greift der ZVO auf eine Kilometerpauschale/ Stunde und die durchschnittlich benötigte Zeit zurück.

Los 1:
Das erste Los beinhaltet die Menge vom Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf) mit jährlich ca. 20 Mg AIV Holz an.

Los 2:
Das zweite Los beinhaltet die Menge vom Recyclinghof Mitte (Neustadt i.H.) mit jährlich ca. 200 Mg AIV Holz an. Neben den Mengen von Selbstanlieferern werden hier die Mengen aus dem Containerdienst umgeschlagen.

Los 3:
Das dritte Los beinhaltet die Menge vom Recyclinghof Süd (Bad Schwartau) mit jährlich ca. 140 Mg AIV Holz an.

Die angegebenen Mengen sind lediglich Orientierungswerte, basierend auf dem Mengenaufkommen aus dem Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Die Übernahme und Abholung (wie zuvor beschrieben) der Abfälle, ggf. die Aufnahme, ggf. das Aufladen, ggf. die Zwischenlagerung (Bereitstellen zum Transport) auf gesonderten Zwischenlagerungsflächen, ggf. der Zwischentransport und das Behandeln, das Entsorgen sowie die Vermarktung der entstandenen Produkte wird hiermit ausgeschrieben. Die AIV Holzmengen werden mit Übergabe an den AN Eigentum des AN.

Bedingt durch Veränderungen, die sich z. B. durch die Verschiebung der Mengenströme ergeben können, besteht seitens des AN kein Anrecht auf die Erbringung einer bestimmten Leistung. Mengen und Mengenverhältnisse können sich

während der Auftragslaufzeit ändern, ohne das dem AN hieraus ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung oder ein Schadenersatz entsteht.

Die Sammlung der AIV Holzmengen ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Es wird dem Bieter die Möglichkeit eingeräumt die Altholzabfälle zu besichtigen, um Kenntnis über die Beschaffenheit und Zusammensetzung zu erhalten. Diese Beschaffenheit und Zusammensetzung ist als regelhafter Lieferzustand im Sinne des Vertrages zu verstehen. Der Bieter hat dieses in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Mögliche Folgen einer Unterlassung der Besichtigung gehen zu Lasten des Bieters/Auftragnehmers.

Folgende Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) fällt an:

| | |
|---|---|
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

## 7. Organisatorisches

Der AN muss dem AG eine Anlieferung der Altholzmengen werktags von Montag bis Freitag von 7:00 h bis 16:00 h ermöglichen. Eine Anlieferung besteht in der Regel aus zwei 36 m³ Containern in loser Schüttung.

Der AG verwiegt die ausgehenden Altholzmengen mittels Eingangs- und Ausgangsverwiegung auf den geeichten Straßenfahrzeugwaagen der Recyclinghöfe des AG. Ein Ausfall der Waagen wird gesondert dokumentiert. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom ZVO an den jeweiligen Recyclinghöfen erstellten Wiegescheinen.

Der AN ist verpflichtet die Einzelentsorgungsnachweise für die jeweiligen Recyclinghöfe für die Laufzeit des Vertrages elektronisch zu erstellen.

Der Fahrer des AG übergibt bei Anlieferung an der Übernahmestelle dem AN einen Wägebeleg (aktuell in Papierform, zukünftig digital zu übermitteln), zwingend erforderlich ist die Erfassung einer Auftragsnummer. Mit der Übergabe gehen die AIV Holzabfälle in das Eigentum des AN über. Der AN muss den elektronischen Austausch der Wiegedaten gemäß AvaL- Standard (Austausch von auftragsbezogenen Leistungsdaten) auf Aufforderung des AG zur Verfügung stellen.

## 8. Entsorgung und Verwertung der AIV Holzabfälle

Die Verwertung der AIV Holzabfälle erfolgt durch den AN. Der AN verpflichtet sich, die durch den AG übergebenen AIV Holzabfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetztes inklusive des untergesetzlichen Regelwerkes in den jeweils geltenden Fassungen, sowie alle anderen relevanten Vorschriften zu beachten und zu erfüllen. Mit Angebotsabgabe ist eine Beschreibung des Verfahrens einzureichen.

Der AN hat mit dem Angebot ein Vermarktungskonzept inkl. sämtlichen für die Erfüllung der Leistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen vorzulegen. Der AN hat mit Angebotsabgabe die Verwertungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass die benannte Entsorgungsanlage zur Aufnahme des Abfalls berechtigt ist. Die erforderlichen Nachweise sind im zugehörigen Anschreiben zu den Verdingungsunterlagen ausführlich benannt.

Außerdem hat sich der AN damit einverstanden zu erklären, dass die zuständige Aufsichts-/Genehmigungsbehörde dem AG auf Bedarf Auskunft über ihre Eignung als ordnungsgemäße Abfallentsorgungsanlage erteilt.

Ein Wechsel der Entsorgungsart oder der Entsorgungsanlage während der Vertragslaufzeit ist dem AG vorab vom AN schriftlich anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des AG.

Der AG ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages die Entsorgungsanlage des AN nach vorheriger telefonischer Anmeldung zu besichtigen, um sich einen Eindruck über Entsorgung der Abfälle zu verschaffen.

Die bei der Aufbereitung der Altholzmengen anfallenden Abfälle, die insbesondere bei der Störstoffentfrachtung entstehen (wie z. B. sonstige Abfälle, Metalle) verbleiben beim AN und sind einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die hierbei anfallenden Kosten (evtl. Zwischenlagerung, Transport und Entsorgung dieser Stoffe) sind im Gesamtpreis enthalten. Der Verbleib der Stoffe ist vom AN zu registrieren und gegenüber dem AG nachzuweisen.

Der AN hat sämtliche im Rahmen der Entsorgung der Altholzabfälle gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Prüfungen, inkl. Fremdüberwachungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Preis für diese Prüfungen ist im Gesamtpreis enthalten. Die Prüfergebnisse sind dem AG zusammen mit der Rechnung jährlich und auf Anforderung häufiger vorzulegen.

## 9. Nachweise, Prüfungen und Dokumentationen

Der AN hat sämtliche für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Gutachten, Nachweise, Prüfungen und Analysen durchzuführen. Die Kosten sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

**Entsorgungsfachbetriebzertifikat**

Der AN hat mit Angebotsabgabe den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass er für den gesamten Leistungsumfang als Entsorgungsfachbetrieb gemäß EfbV-Verordnung anerkannt ist. Der AN legt dem AG jährlich das jeweils gültige Zertifikat nach EfbV-Verordnung unaufgefordert vor. Sollte das Überwachungszertifikat während der Vertragslaufzeit seine Gültigkeit verlieren oder dem AN entzogen werden, ist dies dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

**Dokumentation**

Der AN hat bei dem AG mit Rechnungslegung monatlich folgende Angaben einzureichen:

- Übergebene Menge der Altholzabfälle pro Anlieferung in Mg mit Datumsangabe,
- Gesamtsumme der angelieferten Altholzabfälle in Mg in dem jeweiligen Kalendermonat,
- Zugehörige Wägebelege
- im Zusammenhang mit der Leistung ggf. von den Behörden erlassenen Anordnungen und Auflagen.

Einmal jährlich im Januar des Folgejahres sind vom AN schriftlich Angaben zu machen über:

- Verbleib der Altholzabfälle
- Verbleib der Reststoffe
- Ergebnisse von durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachungen,

Dazu werden die Stoffströme in Mg je nach Verwertung oder Beseitigung (nur für Reststoffe) sowie die jeweiligen Behandlungsanlage/n aufgeführt.

Die Kosten für diese Leistungen, Nachweise, Prüfung und Überwachung sowie Dokumentation sind in den Entsorgungskosten enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

## Los 1: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf)

Die vertragsgegenständlichen Leistungen beinhalten die Übernahme und Verwertung der von der ZVO erfassten Altholzabfälle vom Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf). Der AG transportiert die erfassten Altholzabfälle zur Übernahmestelle des AN. (gemäß Vormerkungen Teil D).

**Hauptangebot:**

Übernahmestelle:
Straße: _____
Ort, PLZ: _____

Entsorgungsanlage: _____

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 1.1 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Nord Neuratjensdorf,** pro Mg | 20 | ……€ | ……..…..€ | Anlieferung beim AN vom AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | ……...……..€ | | |

**Nebenangebot (siehe Erläuterungen Teil A Punkt 1.1):**

**Anlage:**
Recyclinghof Nord (Neuratjensdorf)

Meschendorfer Weg
23758 Neuratjensdorf
Telefon: 04561- 399- 600
Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 7:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 bis 18:00 Uhr

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 1.2 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Nord Neuratjensdorf,** pro Mg | 20 | ……€ | ……..…..€ | Abholung vom AN beim AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | ……...……..€ | | |

## Los 2: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Mitte (Neustadt in Holstein)

Die vertragsgegenständlichen Leistungen beinhalten die Abholung und Verwertung der von dem ZVO erfassten Altholzabfälle vom Recyclinghof Mitte (Neustadt in Holstein). Der AG transportiert die erfassten Altholzmengen vom Recyclinghof Mitte zur Übernahmestelle des AN. (gemäß Vormerkungen Teil D)

**Hauptangebot:**

Übernahmestelle:
Straße: _____
Ort, PLZ: _____

Entsorgungsanlage: _____

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 2.1 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Mitte Neustadt**, pro Mg | 200 | ……€ | ……€ | Anlieferung beim AN vom AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | ……..……€ | | |

**Nebenangebot (siehe Erläuterungen Teil A Punkt 1.1):**

### Anlage:

Recyclinghof Mitte (Neustadt) :

Einfahrt Industrieweg 13
23730 Neustadt
Telefon: 04561 390-600
Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 7:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 bis 18: 00 Uhr

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 2.2 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Mitte Neustadt**, pro Mg | 200 | ……€ | ……€ | Abholung vom AN beim AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | ……..……€ | | |

V-09-02/26-Z

## Los 3: Rahmenvereinbarung zur Übernahme und Verwertung von Altholzabfällen AIV vom Recyclinghof Süd (Bad Schwartau)

Die vertragsgegenständlichen Leistungen beinhalten die Abholung und Verwertung der von dem ZVO erfassten Altholzabfälle vom Recyclinghof Süd (Bad Schwartau). DER AG transportiert die erfassten Altholzmengen vom Recyclinghof Süd zur Übernahmestelle des AN. (gemäß Vormerkungen Teil D)

**Hauptangebot:**

Übernahmestelle:
Straße: _____
Ort, PLZ: _____

Entsorgungsanlage**:** _____

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 3.1 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Bad Schwartau**, pro Mg | 140 | ……€ | …..……..€ | Anlieferung beim AN vom AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | | ……...……..€ | |

**Nebenangebot (siehe Erläuterungen Teil A Punkt 1.1):**

**Anlage:**
Recyclinghof Süd (Bad Schwartau):

Loog 13
23611 Bad Schwartau
Telefon: 04561 3900-600
Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 7:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:30 bis 18:00 Uhr

| Los | Leistungstext | Menge Mg/a | Einheitspreis in EUR | Gesamtpreis in EUR | Übergabeart |
|---|---|---|---|---|---|
| 3.2 | Gemäß Vorbemerkungen für die erfassten Altholzabfälle AIV von dem **Recyclinghof Bad Schwartau**, pro Mg | 140 | ……€ | …..……..€ | Abholung vom AN beim AG |
| **Gesamtsumme netto:** | | | | ……...……..€ | |

V-09-02/26-Z

## G Formblätter

Folgende Nachweise / Formblätter müssen bei Angebotsabgabe abgegeben werden:

- Formblatt 233 Verzeichnis Nachunternehmerleistungen
- Formblatt 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Formblatt 235 Verzeichnis Leistungen anderer Unternehmen
- Formblatt 124_LD alternativ Präqualifizierungszugangsdaten

Nachweise:

- die konkrete Behandlungsanlage (Betreiber, Anschrift) und die eingesetzte Technik,
- die Art der Behandlung (z.B. Zerkleinerung, Sortieren)
- Anlagen- und Transportgenehmigungen (ggf. ergänzt um die notwendige Genehmigung der Übernahmestelle in dem Falle, dass die Endentsorgungsanlage und die Übernahmestelle örtlich getrennt sind),
- gegebenenfalls die zum Einsatz kommende Transportlogistik,
- gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat,
- Vermarktungswege mit Mengennachweis, Berücksichtigung des Datenschutzes
- Referenzen (aus den letzten zwei Jahren und die ausgeschriebene Leistung betreffend)

Vorlage auf Verlangen der Vergabestelle:

- Formblatt 221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- Formblatt 222 Preisermittlung bei Kalkulation über Endsumme
- Formblatt 251 Verpflichtungserklärung Mindeststundenentgelt (Nachunternehmer)
- Formblatt 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (zu FB 235/ 233 VHB)